

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Bard College Berlin		
Ggf. Standort	Berlin		
Studiengang	Humanities, the Arts and Social Thought		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz	☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit	☒	Intensiv ☐
	Teilzeit	☐	Joint Degree ☐
	Dual	☐	Kooperation § 19 MRVO ☐
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	☐	Kooperation § 20 MRVO ☐
Studiendauer (in Semestern)	8		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	256		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	September 2009		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	35	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	30	Pro Semester ☐	Pro Jahr ☒
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	☐
Erstakkreditierung	☐
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Dr. Michael Mayer
Akkreditierungsbericht vom	06.06.2025

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 Abs. 1-3 MRVO)	6
2 Anerkennung und Anrechnung (§ 3 Abs. 4 MRVO)	6
3 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
6 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	7
7 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	8
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 10 MRVO)	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	11
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	14
2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung (§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO).....	15
2.2.4 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	16
2.2.5 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	17
2.2.6 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
2.2.7 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	21
2.2.8 Wenn einschlägig: Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO).....	23
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	23
2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	24
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	25
2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	27
2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint Programmes (§ 16 MRVO).....	28
2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) .	28
2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	28
2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	29
III Begutachtungsverfahren	30
1 Allgemeine Hinweise	30
2 Rechtliche Grundlagen	30
3 Gutachtergremium	30
IV Datenblatt	31
1 Daten zum Studiengang	31

2	Daten zur Akkreditierung	32
V	Glossar	33



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☒ erfüllt
- ☐ nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Hier soll – wenn angezeigt – die Zustimmung der Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO für reglementierte Studiengänge dokumentiert werden.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Humanities, the Arts and Social Thought“ ist ein interdisziplinärer Studium, der vom Bard College Berlin seit seiner Gründung angeboten wird. Der Schwerpunkt liegt auf den Geisteswissenschaften in Kombination mit den freien Künsten. Der Studiengang vermittelt Wissen und Fähigkeiten in geisteswissenschaftlichen, künstlerischen und sozialen Bereichen und qualifiziert damit für ein breites Tätigkeitsfeld sowie für Masterstudiengänge an in- und ausländischen Universitäten. Das Studium richtet sich an Studierende, die einen Bachelorstudiengang nach US-amerikanischem Vorbild mit einem Abschluss im europäischen Kontext kombinieren möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Das Gutachtergremium bewertet den Bachelorstudiengang als sehr gut, da ein sinnvoll gestaltetes Curriculum in eine intensive Betreuung der Studierenden eingebettet ist. Das intensive Studium der Geistes- und Kulturgeschichte in sechs Modulen über sechs Semester erscheint sehr ausgewogen. Der Studiengang setzt seine Ziele um, indem Fähigkeiten wie Aufmerksamkeit, Nachdenklichkeit und Unabhängigkeit des Denkens durch Diskussion, Zusammenarbeit und ein Zusammenspiel zwischen Lesen, Schreiben und Präsentationen geschult werden. Der Bachelorstudiengang schafft eine gleiche und sinnvolle Studiengrundlage dadurch, dass alle Studierenden das Einführungsprogramm „Sprache und Denken“ besuchen.

Das Gutachtergremium begrüßt die Lehre durch Professor:innen in Kleingruppen, um den Bachelor-Studierenden grundlegendes Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten zu vermitteln, die im letzten Studiengangjahr in eine eigenständige Forschungsarbeit münden. Als besonders interessant erwies sich zudem die Implementierung von bürgerschaftlichem Engagement und außerhochschulischer Unterstützung in der Stadt Berlin. Somit werden die zum großen Teil internationalen Studierenden in die lokale Umgebung Berlin integriert und erlernen die Bedeutung der Beteiligung der Bürger:innen an demokratischen Entscheidungsprozessen durch eigenes Erleben und Einbringen. Die Studierenden lernen, ihre Begegnungen mit Kunstwerken (visuell und sprachlich) auch sozialwissenschaftlich zu verargumentieren und so die gesellschaftliche Bedeutung von Kunst wissenschaftlich zu fundieren.

Die curriculare Ausgewogenheit mit der Vermittlung interdisziplinären Wissens und Fähigkeiten sowie das Einbeziehen sozialen Engagements fand den positiven Zuspruch des Gutachtergremiums.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 Abs. 1-3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang umfasst acht Semester in Vollzeit. Zum Bachelorabschluss werden 256 ECTS-Punkte erreicht.

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung („General Study and Examination Regulations“) sieht in den §§ 18 und 19 die Möglichkeit für ein Teilzeitstudium oder längere Regelstudienzeit vor, die bei Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft oder Elternzeit wahrgenommen werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Anerkennung und Anrechnung [\(§ 3 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von hochschulischen Kompetenzen ist gemäß der Lissabon-Konvention in § 11 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen ist gemäß des Gleichwertigkeitsprinzips bis zur Hälfte des Studiums in § 11 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Studiengangswahlprofil [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Als Abschlussarbeit ist eine Bachelorarbeit vorgesehen (vgl. § 10 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung). Die Bearbeitungsdauer beträgt ein Semester und 10 Wochen des zweiten Semesters im letzten Studienjahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Zum Studium kann zugelassen werden, wer eine Hochschulzugangsberechtigung und Englischkenntnisse auf dem Niveau C1 GER nachweisen kann. Die Bewerbung muss eine benotete Arbeit aus der Oberstufe, eine Absichtserklärung, zwei Empfehlungsschreiben und das Abiturzeugnis enthalten. Die Auswahlkriterien sind in einer Zulassungsordnung beschrieben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird der Bachelorgrad mit der Abschlussbezeichnung Bachelor of Arts vergeben (vgl. § 3 der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung).

Das Diploma Supplement als Bestandteil des Abschlusszeugnisses liegt in der aktuellen Fassung auf Deutsch und Englisch vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte. Kein Modul dauert länger als zwei Semester. Die Notenverteilung gemäß ECTS Users' Guide wird im Diploma Supplement ausgewiesen

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Ein ECTS-Punkt ist in § 3 (2) der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung mit 30 Zeitstunden angegeben. Studierende des Bard College Berlin erreichen pro Semester 32 ECTS-Punkte.

Zum Studienabschluss werden 256 ECTS-Punkte erreicht. Dies wird mit dem Liberal Arts Studiengangsprofil begründet, welches den Studierenden ermöglicht, ein breites Spektrum an fachlichen und interdisziplinären Fächern, neben einem Schwerpunkt in einem bestimmten Fachgebiet oder interdisziplinären Bereich zu belegen (die Berliner Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit, Pflege und Gleichstellung hat mit Schreiben vom 14.02.2023 die Einrichtung eines Studiengangs mit einem Umfang von 256 ECTS- Leistungspunkten genehmigt).

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte (vgl. § 5 der studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint Programmes ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Eine Empfehlung aus der letzten Akkreditierung, die Diversität der Prüfungsformen zu erweitern, wurde erneut thematisiert. Das Bard College hat eine Vielzahl an Prüfungsformaten entwickelt, auch wenn die Prüfungsform „Essay“ in verschiedenen Modulen, wie zum Beispiel im Modul „Artistic Practice“, zentral bleibt.

Das Bard College hat den Bachelorstudiengang sukzessive erweitert. Insbesondere die Einführung neuer Kurse, wie beispielsweise „Kunst Südamerika“, zeigt das Bestreben, aktuelle gesellschaftliche Strömungen sowie Entwicklungen im Kunstbereich zu integrieren. Zur Stärkung des Praxisbezugs wurde die Förderung externer Lehrender sowie die Zusammenarbeit mit etablierten Galeristen verfolgt. Diese praxisnahe Anbindung verbessert nicht nur die Qualität der Lehrveranstaltungen, sondern ermöglicht ebenso die praktische Erfahrung der Studierenden. Zahlreiche Kooperationspartner, darunter Startups im Bereich Menschenrechte, bieten vielfältige Möglichkeiten für die praktische Anwendung des theoretisch Erlernten. Die Internationalität des Programms hat in den letzten Jahren zugenommen. Die Lehrenden sind in Netzwerken aktiv, die internationale Kooperationen ermöglichen. Eine Initiative im Bereich Journalismus, unterstützt durch „Writers in Residence“, trägt zur Förderung interdisziplinärer Ansätze bei. Die Erweiterung der Erasmus-Kooperationen ermöglicht es, studentisches Lernen auf globalem Niveau zu gestalten und durch Partnerschaften zusätzliche akademische Impulse zu setzen.

Das Gutachtergremium verzeichnete positiv, dass der Studiengang trotz der erhöhten Anzahl an ECTS-Punkten pro Semester nur eine geringe Anzahl an Abbrüchen aufweist. Die überschaubare Größe und die damit fast „familiäre“ Atmosphäre der Hochschule bringen hier den Vorteil mit, dass die intensive Betreuungssituation und das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden Probleme frühzeitig, erkennen, besprechen und gegebenenfalls lösen kann. Abbruchgründe wie familiäre und private Situationen kommen ab und an vor. Das Support-System ist allgemein stark ausgeprägt; jedem Studierenden steht ein zugewiesener Advisor zur Verfügung, und Studierenden wird geraten, Fragen zu stellen. Die aktive Mitgestaltung des Curriculums durch die Studierenden ist von zentraler Bedeutung für den Erfolg des Programms. Der „Student Life Zirkel“ fördert zudem eine ganzheitliche Betreuung, die nicht nur akademische Aspekte umfasst, sondern auch soziale Belange berücksichtigt. Ein umfangreiches Care-Team gewährleistet, dass akademischer Support und die allgemeine Wohlfahrt der Studierenden in Einklang gebracht werden. Die Einführung eines zusätzlichen Betreuers aus der Praxis zur Unterstützung der Projektarbeiten stellt eine vielversprechende Neuerung dar, die den Bezug zur schriftlichen Arbeit verstärkt und die Qualität des künstlerischen Schaffens weiter hebt.

Insgesamt konnte das Gutachtergremium ein positives Bild des Studiengangs und der Hochschule erhalten und konstatieren, dass die Studierbarkeit in allen Belangen durchweg gegeben ist.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau [\(§ 11 MRVO\)](#)

Sachstand

Laut Bard College ermöglicht der Bachelor-Abschluss den Studierenden, die zentralen Methoden und Theorien ihres Faches reflektiert wie selbstbestimmt anzuwenden und die wissenschaftliche Literatur zu beherrschen. Die Studierenden erwerben ein breit gefächertes und integriertes Wissen sowie die Fähigkeiten, mit anderen in ihrem Fachgebiet und darüber hinaus zusammenzuarbeiten und selbstständig zu arbeiten. Die Studierenden werden – nach Angabe der Hochschule – auch auf die Berufstätigkeit vorbereitet, indem sie grundlegende und fortgeschrittene Kompetenzen in Ethik und Politik, Literatur und Rhetorik sowie Kunst und Ästhetik vermittelt bekommen, die von Wissenschaftler:innen in diesen Bereichen gelehrt und betreut werden. Das Studium biete zudem durch sein Kernprogramm in Geistes- und Kulturgeschichte ein breites und vielfältiges Hintergrundwissen. Grundlegende und fortgeschrittene Komponenten vermitteln die Fähigkeiten und Ansätze, die für die selbstständige Arbeit im Rahmen des abschließenden Bachelor-Projekts erforderlich sind. Der Abschluss bereitet die Studierenden auf eine Tätigkeit in kommerziellen und geschäftlichen Organisationen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Zusammenhang mit der Umsetzung öffentlicher Politik, der Verwaltung von Kunstprogrammen und -institutionen sowie im Bildungswesen vor.

Durch die Einordnung des Studiums in die Fachgebiete der Geisteswissenschaften sowie durch die Berücksichtigung einer Kritik der grundlegenden Kategorien, die das historische Verständnis der akademischen Disziplinen geprägt haben, kontextualisiert der Studiengang das disziplinäre Studium innerhalb der Geistesgeschichte und bietet eine breitere Perspektive auf das Fachstudium. Jeder der Schwerpunktbereiche umfasst die grundlegenden Methoden und das wesentliche Wissen, das für die Vorbereitung auf ein fortgeschrittenes Studium erforderlich ist. Damit reagiert der Studiengang nach Angaben der Hochschule auf die anhaltende Nachfrage von Arbeitgebern, die Absolvent:innen suchen, welche in kritischem Denken, in Schreib- und Kommunikationsfähigkeiten und im Bewusstsein für die vielschichtige, historisch gewachsene Natur realer Fragestellungen und organisatorischer Situationen ausgebildet wurden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der englischsprachige und interdisziplinär angelegte Studiengang bietet einen ersten Studienabschluss auf der Ebene eines Bachelor of Arts. Er ist auf acht Semester angelegt. Als übergeordnete Qualifikationsziele vermittelt er Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen, die auf ein breites Spektrum sowohl von praktischen Anwendungsfeldern als auch von Feldern wissenschaftlicher Forschung ausgerichtet sind. Das Studium zielt auf die Vermittlung von fachwissenschaftlichen und forschungsmethodischen Kenntnissen in allen Teilbereichen des Studiengangs sowie angrenzenden Disziplinen ab. Neben der Fähigkeit zur interdisziplinären Zusammenarbeit mit angrenzenden Fachgebieten befähigt das Studium zudem zur kritischen Auseinandersetzung mit den fachlichen Grundlagen und bildet Handlungskompetenzen in geisteswissenschaftlichen und kulturellen Berufsfeldern aus. Es besteht die gute Möglichkeit, im Rahmen von Praktika mit nicht-universitären Institutionen in Berlin zu kooperieren und auf diese Weise mögliche berufliche Handlungsfelder kennenzulernen. Der Studiengang verfügt über ein klar definiertes und sinnvolles Studienziel, wobei die Qualifikationsziele in der Studien- und Prüfungsordnung angemessen dargestellt sind. Das Diploma Supplement bildet die Qualifikation und das Curriculum gut ab. Der Studiengang umfasst historische und systematische, theoretische und praktische Elemente, die für einen in der Tradition der „Liberal Arts Colleges“ stehenden Bachelorstudiengang hervorragend sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Im Studium werden die akademischen Fachbereiche Politik, Sozialwissenschaften, Philosophie, Literatur, Kunstgeschichte, Filmwissenschaft und darstellende Kunst (Studio- und darstellende Kunst) vertieft. Der Verlauf des achtsemestrigen Bachelorstudiums ist nach Angaben der Hochschule strukturiert und zielt auf eine breite Qualifikation im Bereich der Künste ab, ihrer Präsentation, Rezeption und ihrer Organisation. Er ist als ein Lernprozess von grundlegenden Fähigkeiten bis zu fortgeschrittenen Kompetenzen konzipiert. Das Curriculum ist laut Hochschule grundsätzlich historisch chronologisch aufgebaut und repräsentiert die Fundierung der Hochschule im Humanismus. Es ist in drei Spezialisierungsfelder gegliedert: „Art and Aesthetics“, „Ethics and Politics“ sowie „Literature and Rhetoric“, die alle dasselbe Fundament teilen, das „Core Curriculum“ mit seinen Pflichtmodulen in „Greek Civilization“, „Medieval Literatures and Cultures“, „Renaissance Art and Thought“, „Early Modern Science“, „Origins of Political Economy“ und „Modernism“. Alle drei Schwerpunkte werden

von der Antike bis zur Gegenwart jeweils mit exemplarischen Autor:innen und kanonischen Texten gelehrt. Ziel ist das Verständnis dessen, wie sich die westliche Zivilisation herausgebildet hat und in bestimmten Facetten bis heute wirkt. Basierend auf dem Lehrort Berlin wird die Stadt als großes Studio, als Ort internationaler Ausstellungen in Museen und Galerien verstanden. Die Module vermitteln die Grundlagen des Verständnisses von künstlerisch-sozialer Verantwortung heute wie ebenso die Geschichte des sich wandelnden Zusammenhangs zwischen Gesellschaft und Kunst.

Durch das Studium im Schwerpunkt „Ethik und Politik“ erwerben die Studierenden Kenntnisse über Methoden der Sozialwissenschaften, die Geschichte des politischen und moralischen Denkens, historische Studien, die Grundlagen der Politikwissenschaft, die Bedeutung und die Hauptwerke der wichtigsten Bewegungen in der Geschichte des sozialen und philosophischen Denkens sowie die Beziehung zwischen Recht und Gesellschaft. Der Schwerpunkt „Literatur und Rhetorik“ führt in die wichtigsten literaturwissenschaftlichen Gattungen sowie in die Methoden der kulturellen und literarischen Analyse ein und befasst sich mit dem fortgeschrittenen Studium der Werke bestimmter Autoren und Epochen der Literaturgeschichte sowie mit den Bedingungen der kulturellen Produktion im Allgemeinen. Das übergeordnete Ziel des Schwerpunkts besteht darin, ein Bewusstsein für die Beziehung zwischen literarischer Produktion und anderen Kommunikationsformen (kultureller, politischer und sozialer Art) zu entwickeln und gleichzeitig eine Wertschätzung für die literarische Kunst und die Fähigkeit zu vermitteln, das Wissen über ihre Strategien und Merkmale für die Analyse von Diskursen zu nutzen. Der Schwerpunkt „Kunst und Ästhetik“ bietet eine Einführung in die philosophische Ästhetik, die Analyse visueller Artefakte und Medien sowie Kenntnisse über Bewegungen und Epochen zusammen mit der Arbeit bestimmter Maler:innen und Praktiker:innen. Die Studierenden können Kurse in darstellenden Künsten als Teil dieser Komponente belegen. Filmstudien können je nach Schwerpunkt des Wahlpflichtkurses Film entweder ein Element der Komponente Literatur und Rhetorik oder der Komponente Kunst und Ästhetik bilden. Theater- und Performance-Studien umfassen auch diese beiden Komponenten.

Alle Vertiefungen gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule und vermitteln das Wissen, wie die Künste in die (Natur-) Wissenschaften und ihre Forschungen eingebettet waren und sind. Dem Verständnis der Hochschule nach ist der Studiengang praxisnah ausgelegt. Mit dem „Internship Program“ als Wahlmodul im fünften Semester, das die starke Vernetzung der Hochschule in Berlin nutzt, ergibt sich laut Hochschule ein erfahrungsgesättigtes Studium. Die Praktika werden von einem Pflichtseminar begleitet, das allgemein die Bedeutung sowie die jeweils konkreten Bedingungen von Arbeit reflektiert.

Deutschlernen ist ein curriculares Muss. Das Curriculum sieht entsprechende Kurse auf unterschiedlichem Sprachniveau vor. Am Ende des zweiten Studienjahres müssen Deutschkenntnisse auf mittlerem Niveau (B1) nachgewiesen werden.

Das Curriculum sieht für das dritte Studienjahr die Möglichkeit vor, ein oder zwei Semester im Ausland zu studieren. Dafür gibt es zahlreiche kooperierende Universitäten in Europa, im Nahen Osten (Israel und Palästina), Südafrika, Südostasien, den USA und Südamerika. Das vierte Studienjahr sieht weitere Vertiefungen vor. Das Research Seminar im fünften Semester ist ein Pflichtmodul und dient der Vorbereitung der Bachelor-Thesis. Es vermittelt Methoden und befähigt zum selbständigen Erarbeiten der Thesis.

Für alle Module, ob Pflicht- oder Wahlpflicht- oder Wahlmodul, gelten nach Aussage der Hochschule vergleichbare Lernziele: neben der Kenntnis der Schlüsseltexte, Konzepte und Theorien jeder Epoche sowie deren historischen Bedingungen und kulturellen Kontexten werden die Fähigkeiten trainiert, kritisch mit ästhetischen, wissenschaftlichen und philosophischen Diskursen umzugehen und diese Analysen sowohl schriftlich als auch mündlich überzeugend zu präsentieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Eingangsvoraussetzungen für das Studium sind allgemeiner Art und unterscheiden sich – abgesehen von dem Erfordernis von Englischkenntnissen auf dem Niveau C1 GER - nicht von denen zu staatlichen Institutionen: High School Abschluss bzw. Abitur. Die inhaltliche Konzeption des Studiengangs ist schlüssig, vielfältig, breit angelegt, interdisziplinär ausgerichtet und schafft eine solide Basis für differenzierte Anforderungen von Berufspraxis wie Aufbaustudien wie MA und Promotion im Sinne weiterer Spezialisierung und Qualifikationen. Da die Mehrzahl der Module keine Voraussetzungen für ihren Besuch angibt (mit Ausnahme von Sprachkursen), können die klar verfassten Lernziele jedes Moduls erreicht werden. Im vierten Jahr, das der Vorbereitung und Durchführung der Thesis gilt, sind die Voraussetzungen logischerweise die erfolgreiche Absolvierung der Spezialisierungsmodule und des „Core Curriculums“. Der Studiengang ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele stimmig aufgebaut. Die Studiengangsbezeichnung passt gut zu den Inhalten und die gewählte Abschlussbezeichnung ist inhaltlich passend. Das Verhältnis zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflicht- bzw. Wahlmodulen (letztere die ‚concentration‘ betreffend) ist etwa 1:3, somit ist genug Freiraum für ein selbstgestaltetes Studium gegeben.

Die Einbindung von Praxisphasen in das Studium (Vorbereitung, Beratung, Betreuung, angemessene Vergabe von ECTS-Leistungspunkten) ist sinnvoll angelegt. Unterschieden in zwei verschiedene Praxisbereiche – einmal in den künstlerisch ausgerichteten Vertiefungen, einmal in die Möglichkeit, Praktika zu absolvieren - verteilt auf das zweite und dritte Studienjahr, ist die Einbindung gut konzipiert. Besonders hervorzuheben ist das Angebot zur Vermittlung und Betreuung von Praktika sowie deren Nachbereitung. Der Erfolg zeigt sich auch im steigenden Interesse von Studierenden und Kooperationspartnern, sodass ein weiteres Seminar mit zusätzlichem Personal angeboten wird. Die Machbarkeit wurde auch von den anwesenden Studierenden, sowohl aktuelle Studierende als auch Alumnae, bestätigt.

Für die jeweilige Fachkultur und das Studienformat werden angepasste Lehr- und Lernformen verwendet. Neben der klassischen Lehre im Seminarraum gibt es Exkursionen innerhalb und außerhalb Berlins, was ein anschauliches Lernen begünstigt. Nicht zuletzt durch die kleine Lerngruppengröße und zahlreiche individuelle Beratungen, Diskussionen in kleinen Gruppen etc. werden die Studierenden eng in das akademische Leben einbezogen.

Als äußerst positiv wird die enge und individuelle Beziehung zwischen Lehrenden und Studierenden gewertet. Auch die praxisnahe Ausbildung in einem geisteswissenschaftlichen und künstlerischen Bereich ist sehr begrüßenswert. Reflexionswürdig ist die Bindung an die Ideale der humanistisch-klassischen Liberal Arts Colleges, diese sind nach wie vor sehr ausgeprägt. Die Einspielung von postkolonialen und geopolitischen Kontextualisierungen sind in diesem Kontext eher aufgesetzt so wie auch die These, es gäbe überall auf der Welt Modernismus. Genau das ist in der unbedachten Kolonialisierungsstruktur fragwürdig: z.B. finden sich in Marokko zahlreiche modernistische Bauten (ganz Agadir), aber es ist eben ein aus Frankreich importierter Modernismus. Das ist zwar ein inhaltlicher Punkt, der aber bei der inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs durchaus einbezogen werden könnte.

Der Studiengang umfasst verschiedene Arten von Modulen, die in ihrer wohl durchdachten, inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung hinreichend offen sind für neue Forschungsergebnisse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Laut Hochschule werden Studierende ermutigt, das dritte Studienjahr als Mobilitätsfenster zu nutzen. Sie können an eine andere inländische oder ausländische Universität gehen, für ein Semester an zwei verschiedenen Institutionen oder für zwei Semester an derselben Institution studieren oder tätig werden. Das Hochschule unterstützt die Mobilität der Studierenden nach eigenen Angaben durch Orientierungsveranstaltungen und Newsletter, die jedes Semester Informationen zu Mobilitätsmöglichkeiten für Studierende und für Lehrkräfte als akademische Betreuer:innen veröffentlichen. Akademische Betreuer:innen beraten die Studierenden über die für ihr Programm am besten geeignete Mobilität. Die wichtigsten Kooperationen, die das Bard College Berlin mit anderen Universitäten für dieses Studienprogramm unterhält, betreffen Mobilitätsmöglichkeiten für ein Semester oder ein Jahr für Studierende. Interinstitutionelle Vereinbarungen legen die Mobilität von Studierenden und Lehrkräften für einen bestimmten Zeitraum fest und werden je nach Anzahl der an der

Mobilität teilnehmenden Studierenden erneuert. Mobilitäten werden durch interinstitutionelle Vereinbarungen im Rahmen des Erasmus-Programms ermöglicht. Aktuelle Partneruniversitäten sind Sciences Po, Leiden, Utrecht, Amsterdam, Montpellier, Bologna, die Central European University Wien, IADT (Irland), die Universität Perugia, die Universität Ferrara, das Bard Network, einschließlich Universitätsprogramme am Bard College Annandale, die Al-Quds-Universität in Jerusalem, das Globalization and International Relations Program in New York City und Universitäten, die mit Bard über das Open Society University-Netzwerk verbunden sind, UniAndes Bogota, die BRAC University in Bangladesch und die American University of Central Asia, die alle den Erlass der von der Gastinstitution festgelegten Gebühren ermöglichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Bard College bietet umfangreiche und praktikable Mobilitätsmöglichkeiten für den angebotenen Studiengang. Die bestehenden Kooperationen im Rahmen des ERASMUS-Programms werden ergänzt durch die Möglichkeiten, die sich aus der Beziehung zum Bard College New York ergeben. Die Nutzung durch die Studierenden ist jedoch als gering zu bewerten, da viele Studierende bereits aus dem Ausland kommen und somit das Studium in Deutschland als „Auslandsstudium“ empfinden. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass die Studierenden den Prozess des Erlernens der deutschen Sprache nicht durch ein Auslandssemester unterbrechen wollen. Gleichwohl war zu hören, dass die Hochschulleitung den Mobilitätsmöglichkeiten und deren Attraktivität einen hohen Stellenwert beimisst, wie z.B. die Erhöhung der Erasmus-Mittel oder die Akquise weiterer Mobilitätsstipendien. Das ist aus Sicht des Gutachtergremiums sehr zu begrüßen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Dokumentation und Veröffentlichung ([§ 12 Abs. 1 Satz 6 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule pflegt eine übersichtliche und informative Homepage. Diese informiert ausgiebig über Zulassungsvoraussetzung und gibt Kontakte zu zentralen Ansprechpartnern der Universität. Zudem wird Studieninteressierten die Möglichkeit geboten, Kontakt zu Studierenden aufzunehmen, um Einblicke in die Zulassung und das Studium zu erhalten. Das Curriculum des Studiengangs mit allen Modulen und Beschreibungen kann dort ebenfalls eingesehen und auch als digitales Informationsblatt heruntergeladen werden. Auch das Internship-Programm wird detailliert dargestellt. Neben den studiengangsspezifischen Übersichten stellt die Website ebenso Informationen für alle Bereiche des studentischen Lebens zur Verfügung, wozu Notfallnummern und Gesundheitsthemen gehören.

Neben der Website nutzt die Hochschule Newsletter als Kommunikationsmedium, wodurch aktuelle Informationen zu Praktika-Angeboten oder Auslandssemestern verschickt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und den Studierenden online übersichtlich zugänglich gemacht (Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen). Das Hochschule ist bemüht, diese Informationen bei Änderungen umgehend zu aktualisieren. Auch die Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind veröffentlicht und leicht einsehbar. Darüber hinaus bietet die Website der Hochschule zusätzliche Informationen zu den Themen Mental Health und Physical Health. Auch Notfallbeschreibungen und Notfallnummern sind dort schnell zu finden. Ausländische Studierende können sich dort vor Studienbeginn über Health Insurances in Deutschland informieren. Die Website der Hochschule stellt somit sehr übersichtlich alle Informationen für Studieninteressierte, für Studierende sowie für Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen bereit.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Laut Hochschule tragen insgesamt 20 Professor:innen zum Lehrangebot des Studiengangs bei. 15 Professor:innen von ihnen bringen ihr gesamtes Lehrdeputat in diesen Studiengang ein. Der Studiengang enthält Elemente, die allen Studienangeboten der Hochschule gemeinsam sind: die Kernkomponente (sechs kultur- und geistesgeschichtliche Module) und die Wahlfachkomponente, die es den Studierenden in diesem Programm ermöglicht, Kurse in einer Vielzahl von Bereichen zu belegen. Das für den Studiengang grundlegende Personalkonzept ist die Rekrutierung und Bindung von Lehrkräften, die ein Engagement in der grundständigen Lehre (Seminarleitung, Bewertung und Beratung durch Professor:innen) mit Engagement in der Forschung auf hohem Niveau verbinden. Im Einstellungsprozess wird laut Hochschule großer Wert auf die Effektivität in der Lehre und die Leistungen in der Forschung gelegt.

76 SWS pro Semester werden im Kernbereich des Studiengangs durch Honorarkräfte erbracht. Es werden keine Gast- oder Vertretungsprofessuren vergeben, da diese an privaten Hochschulen nach dem Berliner Hochschulgesetz nicht zulässig sind. Honorar-Vertragslehrkräfte müssen sich in der künstlerischen Arbeit und in der Lehre auszeichnen.

Workshops zur beruflichen Weiterbildung werden mindestens einmal monatlich vom „Director of Academic Services“, von dem „Director of the Learning Commons“ und vom „Office of Student Life“ angeboten, die sich mit Aspekten des Lehrens und Lernens sowie mit Ansätzen und Ressourcen für Fragen des Wohlbefindens der Studierenden beschäftigen. Alle Lehrkräfte und akademischen Mitarbeiter:innen sind zu diesen Sitzungen eingeladen und werden zur Teilnahme ermutigt, sind aber nicht verpflichtet, daran teilzunehmen. Das „Development Office“ stellt Informationen über Stipendienmöglichkeiten für Lehrkräfte und akademisches Personal zur Verfügung und unterstützt diese. Das Open Society University(-Netzwerk) und das Bard Netzwerk bieten Informationen über Möglichkeiten für alle Dozierenden und Mitarbeitenden in Bezug auf institutionelle Mobilität, Stipendienmöglichkeiten (für Kurse und Forschungsunterstützung) sowie über Orientierungsveranstaltungen in diesen Bereichen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Lehre ist gut abgedeckt. Neben fest angestellten Lehrkräften wird die Lehre von Personen mit einem Lehrauftrag gestaltet, so dass flexibel auf neue Bedarfe reagiert werden kann. Das Lehrpersonal ist international besetzt und vernetzt. Internationale Impulse sowie ein fundierter Praxisbezug werden zudem durch die Einladung von Gastdozent:innen gewährleistet. Die internationale Vernetzung des Lehrpersonals erweitert sinnvoll die Möglichkeiten für globale Einblicke.

Den Professor:innen wird jeweils ein Forschungsfreisemester nach fünf Jahren gewährt. Es findet eine regelmäßige und institutionell abgesicherte Überprüfung der Lehrerfolge durch Evaluationen sowie durch den Austausch mit den Studierenden statt, so dass auf neue Bedarfe reagiert und die Lehrinhalte angesichts neuer Gegebenheiten und Forschungsergebnisse angepasst werden können.

Es wäre zu wünschen, dass die den Professor:innen für die eigene Forschungstätigkeit jährlich zur Verfügung gestellten Mittel erhöht werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule verfügt in ihren jeweiligen Abteilungen über nicht-akademisches Hilfspersonal, das hauptsächlich in Vollzeit beschäftigt ist. Dazu gehören zwei „College Administrative Officer“ (general clerical support)

vier Personen für „Accounting and Financial Aid“, fünf Mitarbeitende im Büro für „Admissions and Recruitment Office“ (davon sind zwei in Teilzeit), sieben Mitarbeitende kümmern sich um das „Student Life“ im Hinblick auf Wohnen, psychologische Betreuung, Praktika, bürgerschaftliches Engagement, Vielfalt, Gleichberechtigung und Integration), vier Personen unterstützen im Büro für „Development and Public Outreach Office“, drei für „Communications“, zwei arbeiten in der „Information Technology“, drei Personen für „Maintenance and Cleaning“, sowie zwei „Technical Manager“ für „Photography/ Videography/ Audiovisual Media“. Im Moment sind laut Hochschule keine zusätzlichen Stellen vorgesehen. Die Akademische Verwaltung umfasst einen „Dean“, einen „Associate Dean“, einen „Director für Academic Services“ (er organisiert Tutorien und andere Ressourcen für Studierende, die zusätzliche akademische Unterstützung benötigen, sowie Workshops und Informationen für Lehrkräfte) und einen „Director of Learning Commons“.

Die Hochschule ist in zwölf Gebäuden untergebracht, die sich auf die Stadtteile Pankow und Niederschönhausen verteilen. Nach Angabe der Hochschule sind vier davon Verwaltungs- und Lehrgebäude mit insgesamt 34 Büroräumen, einem Konferenzraum und zehn Seminarräumen unterschiedlicher Größe sowie einem Hörsaal, einem Lesesaal, einem Veranstaltungsraum und zwei Räumen für digitale Medientechnik. Ein renoviertes Fabrikgebäude beherbergt die Kurse in Bildender Kunst und umfasst drei große Seminarräume, einen Büroraum, einen Tanz- und Performance-Raum, fünf Studioräume und einen großen Lagerraum. Eines der Verwaltungsgebäude beherbergt auch ein Studentenzentrum mit Büros für die Mitarbeiter des „Studentenlebens“ und eine Bibliothek, die physische Bücher und eine Bandbreite an Online-Ressourcen zur Verfügung stellt. In einem weiteren Gebäude befindet sich eine Cafeteria. Die anderen fünf Gebäude sind Studentenwohnheime. Das College verfügt außerdem über eine Dunkelkammer und eine Video- und Kameraausrüstung für die Kurse in diesen Bereichen sowie über Foto-, Video- und Tonbearbeitungsprogramme im digitalen Medienlabor. Alle Unterrichtsräume sind mit Monitoren und Tonanlagen ausgestattet. Die Hochschule hat auch einen Campus am Industriestandort Monopol in Wedding, der Studio-, Theater- und Ausstellungsräume sowie geeignete Unterrichtsräume für künstlerische Studiengänge bietet. Dies ist für die Kurse des Moduls „Künstlerische Praxis“ im Schwerpunkt „Kunst und Ästhetik“ relevant, die können ebenfalls im Monopol stattfinden.

Nach Angabe der Hochschule wird das Programm hauptsächlich durch Finanzmittel des Verwaltungsrats und durch Studiengebühren finanziert. Drittmittel haben zur Finanzierung einiger Personalkosten beigetragen: Das „Migration Consortium“ der Mellon Foundation finanzierte eine 2-Jahres-Stelle für Nahoststudien; das Heisenberg-Programm finanziert eine Professur im Schwerpunkt Ethik und Politik; ein DFG gefördertes Forschungsverbundprojekt beinhaltet die Finanzierung eines Postdoktoranden für eine zusätzliche Lehrveranstaltung. Drittmittelförderungen kommen neben der DFG auch von der Open Society Foundation und der Volkswagen Stiftung. Kleinere Förderungen werden regelmäßig aus externen Quellen eingeworben (z.B. Fondation Charles Haimoff; Jan Michalski

Stiftung). Diese werden für Konferenzen und Symposien für Lehrende, Studierende und externe Gäste verwendet, die den außerhochschulischen Rahmen des Studiengangs bereichern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das administrative Personal am Bard College ist als ausreichend bzw. gut in Relation zur akademischen und persönlichen Betreuung der Einzelnen zu bewerten.

Zur Raum- und Sachausstattung kann ausgeführt werden, dass diese überwiegend aus kleinen Räumen, sowohl im Seminar- als auch im Werkstattbereich, besteht (bei allerdings auch kleinen Studiengruppen). Gemessen an den Gruppengrößen der Studierenden sind die Räumlichkeiten adäquat und ermöglichen intensive Diskussionsrunden. Die Studios im Monopol Art Space in Reinickendorf, mit denen das BCB kooperiert, konnten zwar nicht in Augenschein genommen werden, sind gemäß Beschreibung ebenfalls adäquat ausgestattet und stehen den Studierenden für Projektarbeiten zur Verfügung.

Als besonders positiv kann der Zugang zu künstlerischer Erfahrung in den Räumlichkeiten des College und dem vielseitig verwendbaren alten Fabrikgebäude bewertet werden. Dieser Standort hat für das zu akkreditierende Programm ansonsten nur teilweise Bedeutung, nämlich in den Praxisanteilen der Vertiefung „Art and Aesthetics“. Dort kann die technische Ausrüstung für Foto- und Filmarbeiten am Standort Monopol ausgeliehen werden. Diese Ressourcen erlauben es den Studierenden, den Umgang mit materiellen Fertigungsprozessen zu erlernen und einzuüben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Laut Hochschule werden in jedem der sechs geistes- und kulturgeschichtlichen Basismodule ein bis vier Essays sowie eine Abschlussarbeit verlangt (mit einem Gesamtumfang von 5000-7000 Wörtern), wobei sich die Note aus der Seminarvorbereitung und -teilnahme mit 30%; aus den Essays mit ebenfalls 30% und der Abschlussarbeit mit 40% zusammensetzt. Die Prüfungsstruktur sieht in den akademischen Basismodulen jedes Schwerpunkts eine Reihe von kurzen Aufgaben sowie eine Abschlussarbeit vor, wobei die Vorbereitung und Teilnahme am Seminar mit 30 % ebenfalls einen hohen Stellenwert einnimmt. Diese Module sehen jeweils ein bis vier Essays und eine Abschlussarbeit vor, wobei die Essays 30 % der Note ausmachen und die Abschlussarbeit 40 %. Die Prüfungen der Basismodule im Schwerpunkt „Art and Aesthetics“ sind etwas anders strukturiert, um die

Möglichkeit künstlerischer Projekte anstelle von Essays als Teil der kurzen Aufgaben (in den Modulen als „Übungen“ bezeichnet) und ein künstlerisches Projekt anstelle eines abschließenden Essays als Abschlussprüfung zu ermöglichen. Die Aufbaumodule in allen Schwerpunkten sehen ein höheres Maß an Selbstständigkeit der Studierenden vor und erfordern diese, indem sie einen Essay oder ein Projekt nach der Hälfte des Semesters anstelle einer Reihe von kurzen Aufgaben sowie eine Abschlussarbeit oder ein Projekt veranschlagen. Vorbereitung und Teilnahme sind weiterhin wichtige Prüfungskriterien, die auch hier mit 30 % gewertet werden.

Die BA-Thesis hat einen Umfang von 10000-12000 Wörtern (bei Anwendung der im gewählten Schwerpunkt erlernten praxisorientierten Methoden sollte die Arbeit 8000 Wörter umfassen): Vorbereitung auf die und Teilnahme an der Supervision: 25%; Abschlussarbeit: 75%. Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussarbeit ist das erfolgreiche Absolvieren von 4 Pflichtmodulen, 3 grundlegenden Wahlpflichtmodulen und 1 fortgeschrittenen Wahlpflichtmodul. Im Wahlpflichtbereich können die Prüfungsformen nach Modul variieren, wobei das Praktikumsmodul neben dem erfolgreich absolvierten Praktikum eine semesterbegleitende Aufgabe (25%), ein abschließendes Essay (im Umfang von 4000-6000 Wörtern, Gewichtung 30%) sowie Vorbereitung und Beteiligung am Begleitseminar (30%) und einen Praktikumsbericht (15%) umfasst. Sprachkurse im Wahlpflichtbereich ermöglichen es den Studierenden, zumindest ein mittleres Niveau der deutschen Sprache zu erreichen, und erfordern 25% Vorbereitung und Beteiligung, 25% Hausaufgaben, 25% Quizzes und 25% Abschlussprüfung als Klausur von 90 Minuten Dauer.

Das Modul „Abschlussarbeit“ erfordert die Vorbereitung und die Teilnahme an wöchentlichen Betreuungssitzungen sowie eine kreative Arbeit und eine wissenschaftliche Komponente oder eine wissenschaftliche Arbeit oder ein kreatives Schreibprojekt von 10000-12000 Wörtern.

Die Praxiselemente haben einen Essay oder ein Projekt sowie ein abschließendes Essay in der Länge von 5000-7000 Wörtern oder ein entsprechendes Projekt als Prüfungsform.

Die Prüfungsformen werden gemäß Aussagen der Hochschule in Verbindung mit den innerhalb der Module angebotenen Lehrveranstaltungen angesetzt (Fristen für Zwischenprüfungen werden im Lehrplan festgelegt). Darüber hinaus gibt es die "Abschlusswoche", die 15. Semesterwoche, in der keine Lehrveranstaltungen stattfinden und in der die Prüfungen von Sprachkursen in Sprachtests oder von quantitativen Methodenkursen oder von Präsentationen im künstlerisch-praktischen Bereich absolviert werden. Die Prüfungsformen werden von dem Curriculum Committee entwickelt und überprüft; Änderungen von Modulhandbüchern oder Ordnungen werden dem Akademischen Senat vorgelegt und dort beschlossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind angemessen, allerdings teils ungenau gefasst, vor allem wenn es um die Prüfung von Praxisprojekten geht. Das Essay ist als Prüfungsform immer noch sehr dominant, wurde

aber bereits modulabhängig von anderen Prüfungsformen ergänzt. Die Begründung für das Primat des Essays als Prüfungsform liegt darin, dass die Seminare in den Geisteswissenschaften leseintensiv und diskussionsbasiert sind und sich mit historischem, theoretischem und literarischem Material sowie mit zeitgenössischer wissenschaftlicher Forschung befassen. Die Anzahl der Essays mag hoch erscheinen, ist aber für die Studierenden gut zu bewältigen und zeigt einen angemessen erfolgreich abzuarbeitenden Aufwand.

Das Gutachtergremium begrüßt die modulbezogenen Prüfungsformen, allerdings sollte noch transparent gemacht werden, in welcher Form und nach welchen Kriterien ein (künstlerisches) Projekt beurteilt wird, zum Beispiel ob ein Gespräch vor dem Werkprozess geführt wird und ob die Präsentation und / oder das Werk beurteilt wird. Deshalb wäre die Konkretisierung der praxisnahen Prüfungsformen zu optimieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die praxisnahen Prüfungsformen sollten im Hinblick auf die Bewertungskriterien konkretisiert werden.

2.2.7 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule beschreibt, dass alle Studierenden ein Exemplar der Studien- und Prüfungsordnung, des Modulhandbuchs und des Studentenhandbuchs von dem „Admission Office“ bei der Aufnahme des Studiums erhalten. Alle diese Unterlagen sind auch online zugänglich und einsehbar. Die Lehrveranstaltungen für Herbst und Frühjahr sind ebenso vor Beginn eines jeden akademischen Jahres über die Website verfügbar. Wenn es sich um Wechsel-Studierende handelt, erhalten sie von der Zulassungsstelle auch eine Schätzung darüber, wie alle zuvor erworbenen Leistungspunkte auf ihren Abschluss angerechnet werden. Orientierungsveranstaltungen der Zulassungsstelle (vor der Einschreibung) und vom Dekan und Kanzler sowie von allen Mitarbeitenden des „Student Life“ (nach der Immatrikulation) helfen den Studierenden auch bei der Organisation ihres Studiums und bei allen praktischen Fragen zum Leben in Deutschland und Berlin und geben Unterstützung bei Fragen der akademischen wie persönlichen Entwicklung. Der Lehrplanausschuss der Fakultät ist verpflichtet, die Rückmeldungen des von den Studierenden geleiteten Studiausschusses zu erörtern und zu berücksichtigen, wenn es um die Änderung eines Studiengangs geht. Diese Vorschläge

werden vom Studiausschuss an die gesamte Studentenschaft weitergeleitet, bevor sie dem Akademischen Senat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Jede:r Studierende hat eine:n akademische:n Betreuer:in aus seinem/ihrem Studiengang, mit dem sie/er sich zu Beginn und am Ende des Semesters oder jederzeit bei Fragen zu akademischen Themen trifft. Die Büros des Dekans und des Prodekanes halten ebenfalls Sprechstunden für Studierende ab. Das Büro des Kanzlers bietet Sprechstunden für Studierende an und berät die Studierenden bei der praktischen Durchführung ihres Studiums. Im Hinblick auf Fragen der persönlichen Entwicklung und des Wohlergehens steht das Büro „Student Life“ zur Verfügung, das insbesondere für folgende Bereiche zuständig ist: Wohnen, Einschreibung in Berlin, Krankenversicherung, psychische Gesundheit und Wohlbefinden, Incoming- und Outgoing, Studium im Ausland, Beratung, Vielfalt und Integration (mit Beratung zu allen Fragen im Zusammenhang mit Geschlecht und Nationalität, Behinderung, Unterbringung bei Krankheit oder Behinderung, Mutterschaft oder Elternurlaub). Die Koordinatoren für Praktika und bürgerschaftliches Engagement beraten die Studierenden auch zu Möglichkeiten für Praktika und für bürgerschaftliches und soziales Engagement.

Die Hochschule gibt an, dass Prüfungen nur im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen stattfinden und durch das entsprechende Modul, zu dem die Lehrveranstaltung gehört, definiert sind. Abgesehen von den Einstufungstests für die Sprachkurse in Deutsch (während der Orientierungsveranstaltungen vor Semesterbeginn) und für die Mathematik- oder Quantitative-Methods-Kurse, die zur Erfüllung der mathematisch-naturwissenschaftlichen Anforderung belegt werden, werden keine separaten allgemeinen Prüfungen durchgeführt. Die Hochschule gibt eine Abschlusswoche für die Planung der Prüfungen bekannt, und die einzigen Prüfungen, die zusätzliche Zeitslots zu den Kursen benötigen, sind Sprachkurse oder Kurse in quantitativen Methoden. Die Prüfungsbelastung für Module ist standardisiert und für jedes Modul durch das Modulhandbuch festgelegt. So kann z. B. keine Lehrveranstaltung ein Schreibpensum von mehr als 7000 Wörtern pro Semester festlegen. Die Arbeitsbelastung für die Semestermitte und das Semesterende (Zwischenaufsätze, Tests oder eine Aufgabe im Zusammenhang mit der Konstruktion eines Kunstwerks) setzt in jedem Kurs unterschiedliche Fristen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In Bezug auf die Studierbarkeit des Studiengangs gibt es verschiedene Aspekte, die sowohl positiv hervorzuheben als auch weiterzuentwickeln sind. Ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist durch die Möglichkeit gegeben, Kurse bereits ein Jahr im Voraus einzusehen. Dies ermöglicht den Studierenden im Pflichtbereich, die notwendigen Module gemeinsam und strukturiert zu durchlaufen, was die Studienorganisation erheblich erleichtert.

Eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist bei einem Studiengang mit einem hohen Wahlpflichtanteil eine Herausforderung. Doch das Bard College kann

diese Überschneidungsfreiheit umfangreich durch seine Spezialisierung auf einen Studienschwerpunkt sicherstellen.

Der Arbeitsaufwand ist plausibel und der Prüfungsbelastung angemessen. Die Studierenden werden von Beginn an auf die achtsemestrige Laufzeit des Programms und die erhöhte Arbeitslast gegen Ende des Studiums, insbesondere bei der Durchführung des Projekts und der Erstellung der Bachelor-Thesis, vorbereitet. Der Workload wird regelmäßig im Rahmen der Studiengangsevaluation besprochen.

Die Prüfungsdichte und -organisation ist abhängig von den gewählten Wahlkursen und der Prüfungsform der Seminare. Während die festgelegten Kernmodule eine verlässliche Struktur bieten, empfinden manche Studierende zu Beginn des Studiums den Umfang an Textarbeit als herausfordernd. Dennoch wird die hohe Zahl an Essays als Prüfungsleistung von den Studierenden positiv angesehen, da diese das kritische Denken schulen. Besonders wichtig ist die intensive Betreuung der Studierenden durch Academic Advisors zu Beginn und am Ende des Studiums, um sie bei der Modulwahl und der Bewältigung der Prüfungslast zu unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.8 Wenn einschlägig: Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 und 7 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Seit der letzten Akkreditierung dieses Studiengangs wurde eine Reihe neuer angesehener Professor:innen in den Bereichen des Bachelor-Studiengangs „Humanities, the Arts and Social Thought“ ernennt. Die Hochschule hat außerdem ihre hochrangigen Lehrkräfte in allen Bereichen des Studiengangs beibehalten. Langjährige und neue Dozent:innen forschen auf internationalem Niveau, mit extern finanzierten Forschungsprojekten, Beteiligung an Forschungsverbünden mit anderen Institutionen und begutachteten Veröffentlichungen in renommierten Fachzeitschriften sowie Monographien in Universitäts- und anderen akademischen Verlagen. Die im Folgenden dargestellten Forschungsinteressen stellen sicher, dass die üblichen disziplinären Rahmen und Vermächtnisse aus

allen relevanten Bereichen im Programm voll im Vordergrund stehen, dass es aber auch seine interdisziplinären Ziele und Engagement für die Verknüpfung wissenschaftlicher Forschung mit breiteren zeitgenössischen Anliegen und Fragen beibehält.

Die disziplinäre und inhaltliche Programmgestaltung sowie die methodischen und didaktischen Ansätze des Curriculums werden im Curriculumsausschuss jedes Semester im Hinblick auf pädagogische und disziplinäre Entwicklungen überprüft. Es werden regelmäßig Workshops zur Forschung der Fakultät und zu den pädagogischen Methoden von veranstaltet. Externe Stakeholder sind indirekt an der Bereitstellung von Feedback beteiligt, und zwar durch die Teilnahme von Gastdozent:innen und anderen Expert:innen an Kursen und Workshops sowie durch Konsultationen mit dem Lehrplanausschuss des Bard College Annandale, dem Vertreter aller in diesem B.A.-Studiengang vertretenen Fachrichtungen angehören. Mitglieder des Board of Governors mit akademischem Hintergrund berufen außerdem jedes Semester einen Ausschuss für akademische Exzellenz ein, um Lehrplanentwicklung, Forschung und zukünftige Entwicklung zu diskutieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang umfasst verschiedene Arten von Modulen, die in ihrer inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung hinreichend offen sind für neue Forschungsergebnisse. Neben fest angestellten Lehrkräften wird die Lehre von Personen mit einem Lehrauftrag gestaltet, so dass flexibel auf neue Bedarfe reagiert werden kann. Das Lehrpersonal ist international besetzt und vernetzt. Den Professor:innen wird ein Forschungsfreisemester nach 5 Jahren gewährt. Es findet eine regelmäßige und institutionell abgesicherte Überprüfung der Lehrerfolge durch Evaluationen sowie durch den Austausch mit den Studierenden statt, so dass auch auf diese Weise auf neue Bedarfe reagiert und die Lehrinhalte angesichts neuer Gegebenheiten und Forschungsergebnisse korrigiert werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Wenn einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg [\(§ 14 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule verfügt nach eigener Darstellung über ein hochschulweites Qualitätsmanagementsystem. Das System kombiniert Verwaltungs-, Beratungs-, Evaluations- und Umsetzungselemente und Stufen und geht auf der Grundlage von Verantwortungsbereichen, Organen und Prozessen vor, die vom Akademischen Senat und den Dekanaten und dem Kanzleramt festgelegt und überwacht werden und eine semesterweise Evaluationsdokumentation jedes Studiengangs beinhalten. Der „Dean“ trägt die Gesamtverantwortung dafür, dass das akademische Qualitätsmanagementsystem gemäß den festgelegten Mechanismen funktioniert. Die Lehrplankommission, der alle Professor:innen angehören, die für bestimmte Studiengänge zuständig sind und die vom Akademischen Senat zu Beginn eines jeden akademischen Jahres gewählt wird, ist für die Überprüfung der Studienprogramme und der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluierungen zuständig. Ein ebenfalls vom Senat gewählter Studienausschuss mit Vertreter:innen der Studierenden, der für das Curriculum verantwortlich ist, trägt die Verantwortung für die Überprüfung der Studiengänge und der Evaluierungsergebnisse und für die Unterbreitung von Vorschlägen auf der Grundlage der von ihnen gesammelten Rückmeldungen der Studierenden. Das Büro des Kanzlers verteilt und bearbeitet die Evaluierungsformulare für Programme und Kurse. Das „Curriculum Committee“ ist verantwortlich für Vorschläge zur Änderung von Studiengängen; der Akademische Senat stimmt über diese Änderungen ab. Der „Dean“ ist für die Umsetzung von Programmänderungen oder Verfahrensänderungen zum Qualitätsmanagementsystem verantwortlich. Die Absolvent:innen geben ihr Feedback über eine Absolventenbefragung und über jährliche Versammlungen, auf denen sie über Programme, Einstellungen und die allgemeine Entwicklung der Hochschule informieren.

Das Studienprogramm wurde vom Curriculum- und Studienausschuss entworfen und genehmigt, ebenso wie alle Änderungen, die seit seiner Einführung vorgenommen wurden. Er wird jedes Semester von diesen Ausschüssen überprüft, wobei Änderungsvorschläge geprüft und gegebenenfalls dem Akademischen Senat zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Dekan, der Studiengangsleiter, jedes Fakultätsmitglied oder ein Studentenvertreter kann dem Ausschuss Vorschläge zur Überprüfung vorlegen. Vorschläge können auch gemeinsam erarbeitet werden, nachdem die Evaluierungsergebnisse diskutiert wurden. Es gibt Lehrveranstaltungsevaluierungen für jeden Kurs und jeden Dozenten. Die Lehrveranstaltungsevaluierung umfasst auch Fragen zur Arbeitsbelastung. Fragebögen für Alumni werden verteilt und geprüft, wie dies auch bei anderen Programmen der Fall ist. Die Evaluierungen werden in digitaler Form an das „Office of the Registrar“ übermittelt und vom Büro der Registratur verarbeitet.

Das Studium wird in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit von vier Jahren abgeschlossen. Die Bewertungsergebnisse zeigen eine gute Erfolgsquote für die eingeschriebenen Studierenden, was gemäß Selbstauskunft der Hochschule die Angemessenheit der vielfältigen Kriterien (akademische

Leistung, außerhochschulische Interessen, bürgerschaftliches Engagement) widerspiegelt, die vom Zulassungsausschuss berücksichtigt werden. Studierende, die sich gegen den Abschluss des Programms entscheiden, geben in der Regel an, dass sie sich für eine Spezialisierung in einem bestimmten Fachbereich entschieden haben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prozesse des kontinuierlichen Monitorings und der Nachjustierung des Studienprogramms sind gut etabliert. Durch regelmäßige Studiengangsevaluationen und Feedbackgespräche in den Seminaren wird die Qualität des Programms kontinuierlich überprüft. Die Einrichtung eines „Curriculums Committees“ trägt zusätzlich dazu bei, diesen Qualitätsprozess hochschulweit zu sichern.

Die vorhandenen Evaluationsmaßnahmen, darunter Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen, Absolventenbefragungen sowie statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs, sind für die Größe der Hochschule angemessen. Besonders vorteilhaft ist der bestehende Kontakt zum Alumninetzwerk, der wertvolle Einblicke in den Studienerfolg und den Übergang ins Berufsleben bietet.

Die Reflexion und Kommunikation der Ergebnisse von Befragungen wird sowohl von Lehrenden als auch Studierenden als hilfreich empfunden. Ein herausfordernder Aspekt bleibt jedoch der Datenschutz, insbesondere die Gewährleistung von Anonymität, da die geringe Zahl an Studierenden pro Seminar dies erschwert.

Die Beteiligung der Studierenden sowie Absolvent:innen an Maßnahmen zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung ist formalisiert und umfassend. Dennoch ist es bei Seminaren, die von Honorarkräften angeboten werden, schwieriger, eine konsistente Qualitätssicherung festzustellen. Insgesamt werden die Studierenden jedoch angemessen in Entscheidungsprozesse einbezogen.

Besonders positiv hervorzuheben ist das umfangreiche Praktikumsprogramm, das es den internationalen Studierenden nicht nur ermöglicht, erste Berufserfahrungen zu sammeln, sondern auch Kontakt zur Stadt und der Berliner Kulturszene herzustellen. Die Ausbildung zu kritischen Denker*innen und die Stärkung von Lese- und Schreibkompetenzen bereiten die Studierenden gut auf die Arbeitswelt vor. Wünschenswert wäre die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung für von Honorarkräften geleitete Seminare und die Verbesserung der Datenschutzmaßnahmen bei Evaluationen, die das College schon initiiert hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Antidiskriminierungsrichtlinien der Hochschule bei der Wahrung der Gleichheit aller und der Gewährleistung einer Bildungserfahrung ohne Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion, einer Behinderung, einer chronischen Krankheit, des Alters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität oder der sozialen Umstände. Ein solches Engagement drückt sich hauptsächlich in der Bereitstellung einer Bildung, die Schüler und Studierende jeglicher Herkunft willkommen heißt und unterstützt, und insbesondere darauf abzielt, die Chancen und Vorteile einer Hochschulbildung für Schüler:innen und Studierende aus benachteiligten Verhältnissen zu sichern, die im deutschen Hochschulsystem unterrepräsentiert sind. Die Fakultät fördert nach eigener Aussage die uneingeschränkte Teilnahme aller Studierenden an den von der Hochschule angebotenen Lehr- und Lernformaten, die Entwicklung ihrer intellektuellen und kulturellen Interessen, ihre Fähigkeit, engagierte Bürger und Mitglieder der Gemeinschaft zu werden, ihre Fähigkeit, selbstständig zu arbeiten und Perspektiven für ein weiteres Studium und eine Beschäftigung zu verfolgen. Die Grundsätze der Antidiskriminierung gelten für die Zusammenarbeit der Lehrkräfte untereinander und mit dem Personal der Hochschule sowie für die Hochschulleitung, das Personal und die Professor:innen und akademischen Mitarbeiter:innen in ihrer Eigenschaft als Hochschulverwalter oder Programmleiter. Neben der Darstellung der Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten der Lehrkräfte enthält das Studentenhandbuch Informationen über Maßnahmen zur Prävention und Wiedergutmachung in Bezug auf jede Form von Diskriminierung oder geschlechtsspezifischem Fehlverhalten sowie über die Rechte und Pflichten der Lehrkräfte in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die hochschulischen Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit für Studierende in besonderen Lebenslagen werden insgesamt als gut bewertet. Das Bard College nimmt insbesondere aufgrund seiner internationalen Ausrichtung und seines Schwerpunkts auf künstlerische und sozialwissenschaftliche Fächer eine besondere Rolle bei der Förderung von Diversität wahr. Herausforderungen in diesem Bereich werden durch ein umfangreiches Unterstützungssystem adressiert, das Studierenden notwendige Beratungsangebote bietet. Auf Studiengangsebene ist eine spezifische Umsetzung der Konzepte nicht zwingend erforderlich, was größtenteils auf die überschaubare Größe der Hochschule mit etwa 340 Studierenden und die starke Vermischung der Kohorten im Wahlbereich des Liberal Arts Studiengangs zurückzuführen ist. Ein bestehendes Verbesserungsfeld liegt jedoch in der Zugänglichkeit der Hochschulgebäude für Studierende mit Gehbehinderungen. Während neue Gebäude den Barrierefreiheitserfordernissen entsprechen, besteht langfristiger Handlungsbedarf beim Abbau von Barrieren in den Bestandsgebäuden. Insgesamt wird das Kriterium als erfüllt betrachtet. Die Hochschule hat ein Büro für Vielfalt,

Gleichberechtigung und Inklusion eingerichtet, das die Beschwerdeprozesse bezüglich der Umsetzung von Antidiskriminierungsverpflichtungen überwacht. Ein Koordinator für Gesundheit und Wohlbefinden und behindertengerechte Unterkünfte bietet Orientierungshilfen für Studierende, Lehrkräfte und Mitarbeiter:inne und bearbeitet alle individuellen Anträge auf Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und andere Nachteilsausgleiche. Dozent:innen, Studierende und Mitarbeiter:innen nehmen an einem jährlichen Workshop zu den Themen Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion teil. Außerdem wird jedes Semester eine Reihe von Mittags- und Abendveranstaltungen zu Themen aus diesem Bereich organisiert, und es wird besprochen, wie diese im Unterricht und in der Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Hochschule behandelt werden können. Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung enthält Bestimmungen für die Erfüllung von Leistungsanforderungen in anderer Form, über einen längeren Zeitraum oder durch Teilzeitstudium in Fällen von Behinderung, Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung oder Verantwortung für die Pflege kranker Angehöriger. Sie sieht auch die Möglichkeit einer Beurlaubung in jedem dieser Fälle vor.

Der Koordinator für Gesundheit und Wohlbefinden und behindertengerechte Unterkünfte bietet den Studierenden zu Beginn jedes Semesters Orientierungshilfen an, berät einzelne Studierende zu den verfügbaren Vorkehrungen, erläutert diese Vorkehrungen gegenüber dem Prüfungsausschuss und den Dozent:innen der betroffenen Studierenden und stellt sicher, dass alle Vorkehrungen umgesetzt werden. Der Beauftragte für Vielfalt, Gleichberechtigung und Inklusion bietet Studierenden, die Vorkehrungen für Menschen mit Behinderung beantragen oder in Anspruch nehmen, zusätzliche Unterstützung an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint Programmes [\(§ 16 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.7 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen [\(§ 19 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig

2.8 Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen [\(§ 20 MRVO\)](#)

Entgegen der Selbsteinschätzung der Hochschule ist dieses Kriterium nicht einschlägig. Bei den beschriebenen interinstitutionellen Vereinbarungen handelt es sich um Mobilitätsmöglichkeiten für

Studierende. Das Angebot eines gemeinsamen jährlichen Seminars mit dem Fachbereich Kunstgeschichte der TU Berlin ist ebenfalls keine "klassische" hochschulische Kooperation i.S. von § 20 mit umfassendem Regelungsbedarf, hier handelt es sich um einen Austausch auf akademischer Ebene.

2.9 Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig



III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

keine

2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Studienakkreditierungsverordnung Berlin - BlnStudAkkV

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- **Prof. Dr. Hanne Loreck**, Hochschule für bildende Künste Hamburg, Professorin für Kunst und Kulturwissenschaften
- **Prof. Dr. Heiner F. Klemme**, Professur für Geschichte der Philosophie, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

b) Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- **Filiz Oflazoğlu**, Netzwerk Junge Ohren e.V.

c) Vertreterin/Vertreter der Studierenden

- **Daryoush Danaii**, Leibniz Universität Hannover, MA. Wissenschaft und Gesellschaft, MA. Politikwissenschaft

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezo- gene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschluss- quote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2023/2024 ¹⁾	36	28	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2023	2	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2022/2023	38	35	3	3	8%	3	2	8%	3	3	7,89%
SS 2022	8	4	4	2	50%	4	2	50%	4	2	50%
WS 2021/2022	58	43	13	8	22%	13	8	22%	13	8	22,41%
SS 2021	7	5	5	4	71%	5	4	71%	5	4	71,43%
WS 2020/2021	49	37	40	34	82%	40	34	82%	40	34	81,63
SS 2020	4	4	1	1	25%	2	2	50%	2	2	50,00%
WS 2019/2020	47	32	35	24	74%	36	25	77%	38	27	80,85
SS 2019	7	6	6	5	86%	6	5	86%	6	5	85,71
WS 2018/2019	34	23	26	15	76%	29	17	85%	31	19	91,18%
Insgesamt	290	218	111	81	38%	116	85	40%	120	89	41,38%

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	6	4	0	0	0
SS 2023	21	7	0	0	0
WS 2022/2023	1	1	0	0	0
SS 2022	18	11	1	0	0
WS 2021/2022	2	0	0	0	0
SS 2021	34	11	0	0	0
WS 2020/2021	3	1	0	0	0
SS 2020	22	9	0	0	0
WS 2019/2020	1	0	0	0	0
SS 2019	14	11	0	0	0
WS 2018/2019	4	2	0	0	0
Insgesamt	127	60	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2023/2024	10	0	0	0	10
SS 2023	25	0	3	0	28
WS 2022/2023	2	0	0	0	20
SS 2022	26	0	4	0	30
WS 2021/2022	1	1	0	0	2
SS 2021	44	0	0	1	45
WS 2020/2021	4	0	0	0	4
SS 2020	30	0	1	0	31
WS 2019/2020	1	0	0	0	1
SS 2019	25	0	0	0	25
WS 2018/2019	6	0	0	0	6

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	22.04.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	15.10.2024
Zeitpunkt der Begehung:	18.12.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 24.09.2013 bis 30.09.2018 ACQUIN
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 30.09.2018 bis 30.09.2025
22.04.2024 Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitungen und Lehrende, Hochschul- leitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde be- sichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Unterrichtsräume, Kunstwerkstatt, Wohnheime

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlusssdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlussszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
7. Arbeitsaufwand und
8. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

²Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. ³Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. ⁵Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.

(3) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven

Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 6

⁶Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6 und 7

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) ¹Für Joint-Programmes finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung. ³Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint-Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)